16.

Die zu einzeinen Kapiteln bes Einnahmes und Ausgabe. Etats angeregten Bunfche und Antrage betreffend, so laffen Wir insweit, als sie nicht bieber schon Erwähnung und Erledigung gesunden haben, dem Landinge Folgendes unwerhalten:

Bu Rap, I. ber Ginnahme.

We grunfinigen ben Berklättlig, nach neichen wet Dittliefel ben Christopa-Chair burch de Grundigere und ein Dittlieft burch Gereinen, und Gewerfelmer aben kocht werben foll, festalten litte dere ver, auf den in ber Witterlaug littere Wit nigfertund vom 10. Mitz, hich 3.6, berenogsberten und hahr meistrute Processemiertund vom 10. Mitz, hich 3.6, berenogsberten und hahr meistrute Processewo, wemit ber Grundberfip wormeg zur Wittlefenheit zu ziehen fein dirfte, bei geteener Beit im derfanden Berkhältigen austrellaufenmen.

,

Die bei ber Braumalgiteuer fin und wieder vorsommenden Figationen werden wir möglichst beschwärten, unter allen Umfanben aber fo regeln laffen, bas für die Staatstoffe in keinem Kalle ein Berfult au beforzen febet.

Bu Ray, III, ber Ginnohme.

genehmigen Wir die Anträge des Landrags und werden die den Strasanstallen bisber hom jugewiesens Cinnadenen von Dispensationen in stehlichen Fällen denselben auch mährend der Andelen Kinanveriode aern belässen erkeine Und auch

gu Rap. VI.

mit Ginführung eines Rartenflempele einverftanden, gleichmie Bir

gu Rap. VIII. und IX. ber Ginnahme

die Anträge wegen ber Amvaliden - und ber Bollmachts-Kaffe insoweit genehmigen, als die von Unserm Ministerium ridfligfelich der Legtern zu Bretofell ertheilte Austunft über die Sochbewachtung es fladich erfdeinen ialb.